



STUDIUM UND STEUERN

Auswirkungen und Entwicklungen von
Rechtsprechung und Gesetzgebung

Kassel,
07. November 2011



STUDIUM UND STEUERN

Agenda

1. Begrüßung und Vorstellung
2. Steuerliche Behandlung von Studierenden
 - I. Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts
 - II. Rechtslage vor Änderung der Rechtsprechung
 - III. Die BFH-Urteile und ihre Auswirkungen
 - IV. Aktuelle Entwicklung
3. Anwendung und Möglichkeiten



VORSTELLUNG

STUDIUM UND STEUERN

Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts

Persönliche Einkommensteuerpflicht

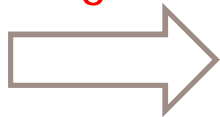
- Natürliche Person
- Wohnsitz im Inland

Oder

- Gewöhnlicher Aufenthalt
d.h. mehr als 183 Tage im Jahr im Inland



Folge:



unbeschränkte Steuerpflicht zur Einkommensteuer
Welteinkommensprinzip

STUDIUM UND STEUERN

Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts

Sachliche Voraussetzungen der Besteuerung

- Verwirklichung der Einkunftsarten

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte



Gewinneinkunftsarten

Überschusseinkünfte

- Befreiung von der Besteuerung § 3 EStG

z.B. Leistungen aus der Krankenversicherung, Arbeitslosengeld, Kindergeld etc.

STUDIUM UND STEUERN

Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts

Unterscheidung Freibetrag, Freigrenze, Höchstbetrag

- **Freibeträge** werden generell abgezogen, ggf. begrenzt auf einen niedrigeren Einkommensbetrag
z. B. Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9 a EStG: 920,00 €
Abzug bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von 1.000,00 oder 100.000,00 €, in zeitlicher Hinsicht in voller Höhe, ob der Zeitraum der Beschäftigung das ganze Jahr oder nur einen Monat umfasst.
Bei Einkommen von 700,00 € werden als WK-Pauschbetrag nur 700 € berücksichtigt
- **Freigrenzen** sind Beträge, bis zu denen Einkünfte nicht besteuert werden, sind sie überschritten ist der **Gesamtbetrag** steuerpflichtig
z. B. sog. Überungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG, **nebenberufliche** Tätigkeiten bis zu 2.100,00 € für Ausbilder, Erzieher oder Pflegedienstleistungen



STUDIUM UND STEUERN

Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts

Unterscheidung Freibetrag, Freigrenze, Höchstbetrag

- **Höchstbetrag:** Beschränkungen von Abzugsbeträgen in der Höhe, z.B. Kosten der eigenen Ausbildung bis 4.000,00 €

Teileinkünfteverfahren als Nachfolger des Halbeinkünfteverfahrens

- Nur ein Teil (60%) der Einkünfte wird der Besteuerung unterworfen, § 3 Nr. 40 EStG, dementsprechend sind auch nur ein Teil der anfallenden Ausgaben abzugsfähig (§3c EStG)
Dies gilt z. B. für die Veräußerung oder Entnahme von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen



STUDIUM UND STEUERN

Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts

Nach der getrennten Ermittlung der Einkünfte je Einkunftsart ergibt sich die
= **Summe der Einkünfte**

Nach Abzug von bestimmten Entlastungsbeträgen ergibt sich der
= **Gesamtbetrag der Einkünfte**

Vermindert um **Sonderausgaben** und außergewöhnlichen Belastungen errechnet
sich das = **Einkommen**

Das Einkommen wird ggf. um Kinderfreibeträge und um sonstige abzuziehende
Beträge vermindert und ergibt das = **zu versteuernde Einkommen**



STUDIUM UND STEUERN

Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts

Das **zu versteuernde Einkommen** bildet die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer

Die genannten Abzugsbeträge sind von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die in der Person oder dem verwirklichtem Tatbestand / Sachverhalt verwirklicht sind.



STUDIUM UND STEUERN

Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts

Die Vorschriften der §§ 4 bis 7 EStG beschäftigen sich mit

- Ermittlung des Gewinns (Betriebsvermögensvergleich vs. EÜ-Rechnung)
- Bestimmung von Betriebsausgaben
- Ansatz von bestimmten Posten (immaterielle Wirtschaftsgüter, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten)
- Bewertung von Ansätzen, Einlagen und Entnahmen,
- Bestimmungen zu Abschreibungen

Ab § 8 EStG wird die Ermittlung des Überschusses über die Werbungskosten geregelt, § 8 regelt grundsätzlich, was als Einnahme anzusehen ist (z.B. Geld oder Sachbezüge, Kfz-Nutzung, Warenrabatte)



STUDIUM UND STEUERN

Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts

Werbungskosten (§ 9 EStG) sind Aufwendungen zur

Erwerbung
Sicherung
Erhaltung

der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen. Sie müssen im Zusammenhang mit den Einkünften entstehen.

Werbungskosten sind z. B. auch:

- Fahrtkosten
- Arbeitsmittel
- **Fortbildungskosten**
- Kosten der doppelten Haushaltsführung



STUDIUM UND STEUERN

Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts

Für einzelne Einkunftsarten gibt es **Werbungskostenpauschbeträge** also pauschale Abzugs- bzw. **Freibeträge**

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit = **WK-Pauschbetrag 920,00 €**
- Sonstige Einkünfte aus Renten = **WK-Pauschbetrag 102,00 €**

Sollen **höhere** Beträge als Werbungskosten von den Einnahmen abgezogen werden, müssen diese regelmäßig durch Belege und Auskünfte nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden.

Durch Werbungskosten kann es in den Einkunftsarten zu **negativen** Einkünften kommen, wenn die Werbungskosten höher als die Einnahmen sind.



STUDIUM UND STEUERN

Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts

Sonderausgaben (nach § 10 EStG) sind genau bezeichnete Ausgaben, die **nicht** Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind:

- Unterhaltsleistungen
- Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsprämien)
- gezahlte Kirchensteuer
- Aufwendungen für die **eigene** Berufsausbildung bis zu 4.000,00 € / Jahr



Vorrang der BA oder WK



STUDIUM UND STEUERN

Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts

Sonderausgaben der eigenen Ausbildung können sein:

- Bücher und Kopierkosten,
- Fahrtkosten,
- Studiengebühren,
- anteilige Anschaffungskosten des PC,
- anteiliger Internetzugang



Kosten der Wohnung sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen für die doppelte Haushaltsführung vorliegen, da ansonsten §12 EStG bzgl. der nichtabzugsfähigen Ausgaben greift.



STUDIUM UND STEUERN

Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts

§ 12 EStG Kosten der privaten Lebenshaltung

- Kosten des Haushalts und der Unterhalt der Familienangehörigen
- Steuern vom Einkommen
- In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen
- Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine **erstmalige** Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden

STUDIUM UND STEUERN

Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts

Werbungskosten können zu Verlusten in einer einzelnen Einkunftsart führen. Liegen dann keine weiteren Einkünfte vor, mit denen dieser Verlust ausgeglichen werden kann, ergibt sich eine negative **Summe der Einkünfte** bzw. ein **negativer Gesamtbetrag** der Einkünfte.

Dieser mindert den Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres (**Verlustrücktrag** - kann betragsmäßig beschränkt werden). Soweit nicht ausgeglichen, steht er als **Verlustvortrag** für zukünftige Veranlagungen zur Verfügung.

Sonderausgaben werden nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte berücksichtigt, durch sie kann sich ein negatives Einkommen ergeben, aber kein bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigender Verlust.

Im Verlustfall (Gesamtbetrag der Einkünfte ist negativ), sind die Sonderausgaben ohne Auswirkung.



STUDIUM UND STEUERN

Grundlagen des Einkommensteuer-Rechts

Zusammenfassung:

- **Summe der Einkünfte** aus den einzelnen 7 Einkunftsarten, also Gewinne oder Überschüsse der Einnahmen über die **Werbungskosten**.
- Abzüglich Entlastungsbeträge ergibt sich der **Gesamtbetrag der Einkünfte**, ist dieser negativ und kann nicht im Vorjahr ausgeglichen werden, ist er zum **Verlustvortrag** gesondert festzustellen.
- Dann **Sonderausgaben**abzug, dadurch ergibt sich das Einkommen bzw. das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung.



RECHTSLAGE VOR DEN BFH-URTEILEN



STUDIUM UND STEUERN

Rechtslage vor den BFH-Urteilen

Unterscheidung zwischen Ausbildung und Weiter-/Fortbildung

Ausbildung ist das Erlernen einer ersten oder weiteren, später gegen Entgelt auszuübenden Tätigkeit. Dies sind alle Maßnahmen, mit der das für den Beruf typische Können und schließlich eine selbständige, gesicherte Lebensstellung erworben werden sollen.

Fortbildung ist die Weiterbildung nicht nur in einem erlernten und ausgeübten Beruf, sondern auch bei Umschulung. In der Rechtsprechung Entwicklung zur funktionsinhaltlichen Betrachtung der Berufstätigkeit, weitere Spezialisierung, erweiterte Befähigung (Aufbaustudium). Es muss nur ein konkreter wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung im Inland bestehen.

STUDIUM UND STEUERN

Rechtslage vor den BFH-Urteilen

Ein Erststudium, auch nach Absolvierung einer Berufsausbildung, galt als **Ausbildung**, die Kosten waren nur im Rahmen der **Sonderausgaben** abzugsfähig.

Sie wirkten sich also nur aus, wenn der studierende Steuerpflichtige höhere Einkünfte als das Existenzminimum zzgl. der Sonderausgaben hatte (Rückwärtsrechnung).

Nach derzeit gültigen Beträgen (VZ 2010) müsste der Steuerpflichtige Einkünfte in folgender Höhe haben, um in den Genuss maximaler Freistellung zu kommen:

- Grundfreibetrag 8.004,00 € zzgl. Sonderausgaben für Studium 4.000,00 € zzgl. Krankenversicherungsaufwand zzgl. mindestens Wk-Pauschbetrag 920,00 € bei nichtselbständiger Arbeit ohne weitere Einkunftsarten = **12.924,00 €**

Die Übertragung der Geltendmachung der Kosten auf Eltern kommt nicht in Frage (sog. Drittaufwand).



STUDIUM UND STEUERN

Rechtslage vor den BFH-Urteilen

Frühere Rechtsprechungsentwicklung ließ spezialisiertes Zweit- bzw. Aufbaustudium und Erststudium im Rahmen eines Ausbildungsarbeitsverhältnisses zu.

Später wurden dann auch berufsbegleitende/berufsfolgende Erst- und Zweitstudien nach abgeschlossener Berufsausbildung (BFH 2009) anerkannt.

Dagegen wandte sich der Gesetzgeber mit der Einschränkung in § 12 Nr. 5 EStG, wonach Erststudien wie erstmalige Berufsausbildungskosten nur dann noch als Werbungskosten anzuerkennen sind, wenn sie im Rahmen eines allg. Dienstverhältnisses anfallen.



DIE BFH-URTEILE UND IHRE AUSWIRKUNGEN



STUDIUM UND STEUERN

Die BFH-Urteile und Ihre Auswirkungen

3 Urteile vom 28.07.2011

Aktenzeichen VI R 5 / 10 - Pilot

VI R 7 / 10 - Medizinerin

VI R 38 / 10 - Pilot



TENOR

„Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung können auch unter Geltung des § 12 Nr. 5 EStG als vorab entstandene Werbungskosten anzuerkennen sein. § 12 Nr. 5 EStG lässt ebenso wie § 10 Nr. 7 EStG den Vorrang des Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzugs unberührt.“

„Die Aufwendungen sind danach beruflich veranlasst, wenn ein objektiver Zusammenhang mit dem Beruf besteht und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufs geleistet werden.“

„Ein solcher Veranlassungszusammenhang ist regelmäßig gegeben, wenn das Studium Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist.“

„Allein die Möglichkeit, dass diese Berufstätigkeit später auch im Ausland ausgeübt werden könnte, begründet keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang i.S. des § 3c Abs. 1 1. Halbsatz EStG (...)“



STUDIUM UND STEUERN

Die BFH-Urteile und Ihre Auswirkungen

Damit hat der BFH die in den genannten Fällen beantragten Kosten grundsätzlich als Werbungskosten anerkannt, mit der Folge, dass diese sich bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit steuermindernd auswirken.

Die auf Seiten des Gesetzgebers gemachte Einschränkung, dass Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 5 EStG - **Ausbildungskosten** nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses) abgezogen werden können, hebt der BFH durch den Eingangssatz der Vorschrift § 12 Nr. 5 EStG aus:

„Soweit in den §§ 9c, 10 Abs. 1 (...), 10a, 10b und 33 bis 33b EStG nicht anderes bestimmt ist, dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden...“



STUDIUM UND STEUERN

Die BFH-Urteile und Ihre Auswirkungen

Die Einschränkung bezieht sich nicht auf **Werbungskosten (§ 9 EStG)** und deren Vorrang vor den Sonderausgaben.

Über den Einzelfall hinaus besteht grundsätzlich keine Bindungswirkung, aber Entscheidungen in weiteren Fällen vor den Finanzgerichten oder dem BFH wären erfolgversprechend. Daher hätten die Urteile eine neue Rechtslage geschaffen.

Gegenmaßnahme des Bundesfinanzministerium hätte ein Nichtanwendungserlaß sein können.

STUDIUM UND STEUERN

Die BFH-Urteile und Ihre Auswirkungen

FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND · FREITAG, 19. AUGUST 2011

Bild

Studieren mit Geld-zurück-Garantie

Kosten für die Ausbildung sind jetzt steuerlich absetzbar. Studenten, die Geld wiederhaben wollen, müssen Belege sammeln



Elke Spanner, Hamburg

Ein Studium ist kein Vergnügen. Was Studenten schon immer gern behaupteten, wurde ihnen jetzt sogar höchst-richterlich bestätigt. Wer studiert, investiert in seine berufliche Zukunft, hat der Bundesfinanzhof (BFH) am Mittwoch entschieden. Mit weitreichenden Konsequenzen: Studierende können nun die Kosten, die ihnen durch ihre akademische Ausbildung entstehen, beim späteren Start in den Beruf von der Steuer absetzen. „Das ist ein tolles Signal an die Studenten“, sagt Ulrich Müller, Experte für Studienfinanzierung beim Centrum für Hochschulentwicklung (CHE).

Geklagt hatten ein angehender Pilot, der seine Ausbildungskosten von 28.000 Euro als Werbungskosten absetzen wollte, und eine Medizinstudentin. „Die Kosten einer Hochschulbildung sind in den vergangenen Jahren durch die Studiengebühren erheblich angestiegen“, sagt Ralf Theising, Fachanwalt für Steuerrecht in Hannover. „Von diesem Urteil werden massenweise Studenten profitieren.“

Wenn tatsächlich künftig alle Lehrlinge und Studenten ihre Ausbildungskosten geltend machen, drohen dem Fiskus Steuerausfälle in Milliardenhöhe. Deshalb gab es direkt nach Verkündung des Urteils Befürchtungen, das Bundesfinanzministerium könnte einen Nichtanwendungslass anweisen. Damit würden nur die Kläger ihr Geld zurückbekommen.

Dagegen sprachen sich am Donnerstag Vertreter der Regierungsko-

alition aus, vom Gehalt abzusetzen kann. Die Ausgaben, juristisch Werbungskosten, müssen also „beruflich veranlasst“ sein. Und diesen Zusammenhang erkennt der BFH nur an, wenn die Ausbildungskosten „hinreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit“ veranlasst waren, wie es in den aktuellen Urteilen heißt.

Der Absolvent eines Ingenieurstudienganges wird kein Problem mit der Anerkennung haben, wenn er später als Ingenieur arbeitet, auch nicht Lehrer, Ärzte oder Juristen. Probleme sieht Müller vom CHE hingegen bei Geisteswissenschaftlern, deren Ausbildung oft gar nicht auf einen konkreten Beruf ausgerichtet ist, und Quereinsteigern: „Was ist mit dem Chemiker, der zu McKinsey geht?“ Im Einzelfall werden wohl Gerichte darüber entscheiden müssen.

Der oberste Finanzhof hat bereits deutlich gemacht, dass er die Grenzen nicht so eng zieht. Schon 2009 hatte der BFH entschieden, dass zumindest die Ausgaben für ein Zweitstudium, eine Fortbildung oder ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung abgesetzt werden können. Davon profitieren seither auch Studenten in einigen Masterstudiengängen. Weil sie bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss haben, wird vorausgesetzt, dass die Fortbildung beruflich veranlasst ist. Diesen Wertebonus hat der BFH 2009 erstmals auch für eine Grundschullehrerin bejaht, die vor ihrem Erststudium eine Lehre im Buchhandel abgeschlossen hatte. Dass ein Erststudium direkt nach dem Abitur hinzuge-

fügt werden kann, Angerechnet werden alle Kosten, die unmittelbar durch die Ausbildung entstanden sind: die Miete am Hochschulort, die Fahrten zur Uni, die Unterkunft während des Auslandssemesters, alle Ausgaben für Bücher, Computer, Kurse bis hin zu Studiengebühren, die rückwirkend ab 2007 in bis zu sieben Bundesländern erhoben wurden.

Wie Arbeitnehmer auch, müssen Studenten diese Ausgaben im Rahmen einer Steuererklärung am Jahresende geltend machen. Sie müssen dabei die sogenannte Verlustfeststellung beantragen: Sie geben an, in welcher Höhe ihnen durch die Ausbildung Kosten entstanden sind, und belegen dies mit Quittungen. Das Finanzamt deklariert diese Verluste dann als vorweggenommene Werbungskosten. Und die können über die gesamte Dauer eines Studiums angesammelt und dann gegengerechnet werden, wenn ein Student nach dem Start ins Berufsleben Geld verdient.

Dabei profitieren von der aktuellen BFH-Entscheidung nicht nur Studenten, die derzeit an Hochschulen eingeschrieben sind. Absolventen, die in den zurückliegenden vier Jahren ihren Abschluss gemacht haben, können rückwirkend eine Steuererklärung einreichen. Diese wird aber nur dann anerkannt, wenn nicht bereits eine Steuererklärung abgegeben und ein rechtskräftiger Steuerbescheid erteilt wurde. Das trifft auf Studenten zu, die während ihrer Studienzeit keine oder nur geringe, nicht steuerpflichtige Einnahmen hatten. Müller vom CHE glaubt, dass nicht viele Studenten

US-Eliteuni-Filiale an der

Die Universität F erste Hochschule Außenstelle der r rikanischen Harv. Rahmen des Harv gram wird Anfan der Geschichtspr ckert mit 20 US-f halbes Jahr nach und Seminare gel staltungen könne Studenten besuch wird der Freiburg Franz-Josef Brügg Monate nach Can Der Vertrag soll l Harvard unterzeit Kooperation ist i zigartig“, sagt Fr Hans-Jochen Schi das ein großes Kc drei Jahre hat ScI Gunst der US-Eli bei war es hilfrei selbst eine von n versität in Deu dass Harvard-Pro Freiburg als Fello Advanced Studies Mit ihm wurde d und der Kontakt i stellt. Die Kosten werden von den / getragen. Die Un lediglich die Reis halbjährige Gastp gemeiner finanzier Investition, die si zahlt“, sagt Schle rikanischen Gäste fangreiches Prog reisen nach Wars Die Studenten sol tikum auf einem l Schwarzwald mac Programm gut läi tier werden. Schi

STUDIUM UND STEUERN

Die BFH-Urteile und Ihre Auswirkungen

Beispiel: Student hat 5 Jahre jeweils 4000 € Studienkosten aufgewendet;

Alt.1: Bei jährl. Einkünften von 6.000 € während des Studiums sind die Kosten als WK mit den Einkünften zu verrechnen. Auswirkung 0 €, da unter Grundfreibetrag.

Das gleiche gilt wenn die Kosten als SA abgezogen werden könnten.

Alt.2: Ohne Erzielung von relevanten Einkünften (z.B. nur Minijob bis 400€ / Monat) werden die Studienkosten als WK zu Verlusten führen. Im o.g. Fall also zu einem Verlustvortrag in Höhe von 20.000 €, als SA haben sie keine Auswirkung. gehen.

Nach Abschluss des Studiums erzielt er/sie im Jahr aus angestellter Tätigkeit ein Einkommen von 50.000 €. Der Verlustvortrag ist im Rahmen der ESt-Erklärung vom Einkommen abzuziehen. Somit sind nur noch 30.000 € zu versteuern. Dies führt statt zu 12.848 € ESt (o. SolZ u. KiSt) nur zu 5.625 € ESt (Delta: 7.223€)



STUDIUM UND STEUERN

Die BFH-Urteile und Ihre Auswirkungen

Kleine Anfrage der Fraktion der Linken im Bundestag vom 29.09.2011 zu den Auswirkungen der Urteile auf die Haushalte:

- 360.000 Steuerpflichtige betroffen
- Jährlich rd. 1,1 Mrd. € Mindereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden
Davon entfallen auf den Bund 500 Mio €, auf die Länder 440 Mio € und auf die Kommunen 160 Mio €
- Die Bundesregierung verweist in der Beantwortung der meisten Fragen auf die erläuternde Vorbemerkung, wonach die Prüfung der Auswirkungen noch nicht abgeschlossen sei.



AKTUELLE ENTWICKLUNG



STUDIUM UND STEUERN

Aktuelle Entwicklung

Der Bundestag hat am 27.10.2011 das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften beschlossen. U. a. beinhaltet das Gesetz auch die Klarstellung,

dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für sein Erststudium keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind (§§ 4 Abs. 9, 9 Abs. 6 EStG) und zwar rückwirkend ab 2004.

Zugleich wird die Höchstgrenze des Sonderausgabenabzugs ab dem VZ 2012 auf 6.000 € erhöht.

Das notwendige Einkommen um in den Genuss der vollen Steuer“begünstigung“ zu kommen beträgt ab 2012 somit 14.924,00 € jährlich / 1.244 € monatlich.



ANWENDUNG UND MÖGLICHKEITEN



STUDIUM UND STEUERN

Anwendung und Möglichkeiten

Rückwirkung könnte zu verfassungsrechtlicher Überprüfung führen.

Rechtslage bis Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Rahmen von laufenden Klagen nur entsprechend BFH-Fälle zu lösen.

Außergerichtliche Rechtsbehelfe werden gemäß neuer Rechtslage als unbegründet zurückgewiesen.

Antragsveranlagung seit 2008 für 4 Jahre möglich (Zeitraum der Festsetzungsverjährung), aber mit jedem Jahr das abläuft, verliert man einen Veranlagungszeitraum.

Antrag durch Einreichung einer ESt-Erklärung (keine Formfreiheit).



STUDIUM UND STEUERN

Anwendung und Möglichkeiten

Somit ist bis 31.12.2011 die Abgabe der Erklärung für **2007** möglich.

Durch neues Gesetz mit Rückwirkung kein begünstigender Bescheid im Sinne der Anerkennung von Werbungskosten. Es bleibt dann nur Einspruch und nach Ablehnung die Klage vor dem Finanzgericht.

Ein Ruhen des Verfahrens ist nur bei anhängiger Klage möglich, auf die Bezug genommen werden kann.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, Belege zu sammeln und jahresweise aufzubewahren, wenn nicht selbst die Initiative ergriffen wird.

Soweit anhängige Verfahren noch nicht entschieden, kann Erklärung abgegeben werden und man sich hinsichtlich eines Einspruchs mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden erklären.



STUDIUM UND STEUERN

Anwendung und Möglichkeiten

Soweit Studienbeginn erst ab 2008 oder später, kann hinsichtlich der aktuellen Entwicklung bis nächstes bzw. jeweils ein weiteres Jahr gewartet werden, wie

- ggf. zur Rückwirkung des Gesetzes entschieden wird oder
- wie durch weitere Klagen ggf. trotz des neuen Gesetzes der BFH zu Gunsten der Steuerpflichtigen entscheidet.

Soweit entsprechende Einkünfte vorhanden, ist natürlich die Abgabe der Erklärung und Berücksichtigung der Kosten als Sonderausgaben sinnvoll.



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!